

Die Generalstaatsanwältin in Berlin



Die Generalstaatsanwältin in Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **GStA 4110-463-1**

Bearbeiter: Herr Fels

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 71
(030) 90 15 27 04
Zentrale (030) 90 15-0
Fax (030) 90 15-27 04

E-Mail: verwaltung@gsta.berlin.de

Datum 21. Februar 2024

Tätigkeit der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung im Jahr 2023

**Lit. F der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1998 über die Einrichtung einer
Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht**

- Just IV A -

Vorbericht vom 13. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Staatsanwaltschaft Berlin/Generalstaatsanwaltschaft Berlin	3
1.1	Änderung der Bearbeitungszuständigkeit.....	3
1.2	Erläuterung der Datenauswertung.....	3
1.3	Staatsanwaltschaft Berlin	5
1.3.1	Eingänge.....	5
1.3.2	Erledigungen.....	6
1.3.3	Anklageerhebungen.....	6
1.3.4	Einstellungen	7
1.3.5	Gerichtliche Entscheidungen	8
1.4	Generalstaatsanwaltschaft Berlin	8
1.4.1	Eingänge.....	8
1.4.2	Erledigungen.....	9
1.4.3	Anklageerhebungen.....	9
1.4.4	Einstellungen	9
1.4.5	Gerichtliche Entscheidungen	10
2	Zentralstelle Korruptionsbekämpfung.....	10
2.1	Hinweise / Strafanzeigen.....	10
2.2	Bürgerberatung	11
2.3	Behördenberatung.....	11
2.4	Fortbildungen	11
3	Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung	12
3.1	Sitzung am 20. April 2023	12
3.2	Sitzung am 23. November 2023.....	13

1 Staatsanwaltschaft Berlin/Generalstaatsanwaltschaft Berlin

1.1 Änderung der Bearbeitungszuständigkeit

Die Bearbeitung neu eingehender Ermittlungsverfahren oder Strafanzeigen mit einem Korruptionsvorwurf nach den §§ 331 bis 334 StGB, die bislang der Staatsanwaltschaft Berlin zur Bearbeitung zugewiesen waren, hat die Generalstaatsanwältin in Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2023 gemäß § 145 GVG an sich gezogen und die Bearbeitungszuständigkeit für diese Verfahren auf die Abteilung 13 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin übertragen. Die Leitung der Abteilung 13 ist befugt, Verfahren wegen eines Korruptionsvorwurfs nach den §§ 331 bis 334 StGB an die Staatsanwaltschaft Berlin abzugeben, wenn einer der Spezialtatbestände nicht gegeben oder von untergeordneter Bedeutung ist. Die Staatsanwaltschaft Berlin bleibt für bis zum 31. Dezember 2022 eingehende Ermittlungsverfahren oder Strafanzeigen mit einem Korruptionsvorwurf nach den §§ 331 bis 334 StGB bis zur abschließenden Erledigung sowie weiterhin für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit den Tatvorwürfen der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) und der Bestechlichkeit und der Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) zuständig.

Die nachfolgend dargestellten Zahlen berücksichtigen diese Änderung der Bearbeitungszuständigkeiten ab 2023. Die relevanten Zahlen, die sich auf die Eingänge, Erledigungen, Anklageerhebungen, Einstellungen und gerichtlichen Entscheidungen beziehen, werden für die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft jeweils getrennt, und zwar bezogen auf die Bearbeitungszuständigkeit, dargelegt.

1.2 Erläuterung der Datenauswertung

Für den Tätigkeitsbericht der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung werden die Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren mit einem Korruptionsbezug ausgewertet, die in dem von der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin genutzten technischen Unterstützungssystem Mehrländer-Staatsanwaltschaft-Automation (MESTA) im Berichtsjahr erfasst worden sind.

Korruptionsbezug

Ein Korruptionsbezug besteht bei Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, wenn der Tatvorwurf – gegebenenfalls neben anderen Delikten – sich auf die Straftatbestände der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a StGB), der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB), der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) oder der Bestechung (§ 334 StGB) bezieht.

Bei Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin liegt ein Korruptionsbezug vor, wenn der Tatvorwurf – gegebenenfalls neben anderen Delikten – sich auf die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) oder der Bestechung (§ 334 StGB) bezieht.

Eingänge (Ziffern [1.3.1](#) und [1.4.1](#))

Bei den Eingängen wird die Anzahl der im Berichtsjahr in MESTA erfassten Ermittlungsverfahren mit einem Korruptionsbezug im vorgenannten Sinne sowie die Anzahl der Beschuldigten angegeben, die in MESTA zu diesen Verfahren als Beschuldigte eingetragen sind.

Erledigungen (Ziffern [1.3.2](#) und [1.4.2](#))

Die Anzahl der Erledigungen bezieht sich auf die im Berichtsjahr in MESTA eingetragenen Erledigungen. Erfasst werden dabei Erledigungen durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften, die Zusammenführung (Verbindung) von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft, Einstellungen sowie die Erhebung von Anklagen oder die Beantragung von Strafbefehlen. Da sich Verfahren auch gegen mehrere Beschuldigte richten und die zu den einzelnen Beschuldigten in einem Verfahren in MESTA erfassten Erledigungsarten unterschiedlich sein können, bezieht sich die Auswertung der im Berichtszeitraum erfolgten Erledigungen auf die in MESTA zu den einzelnen Beschuldigten eingetragenen Erledigungen.

Einstellungen (Ziffern [1.3.4](#) und [1.4.4](#))

Auch bei der Anzahl der im Berichtsjahr erfolgten Einstellungen beziehen sich die angegebenen Werte aus den vorgenannten Gründen auf die in MESTA zu den einzelnen Beschuldigten eingetragenen Einstellungen. Erfasst werden alle Einstellungen in Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen.

Anklageerhebungen (Ziffern [1.3.3](#) und [1.4.3](#))

Bei den Anklageerhebungen wird die Anzahl der im Berichtsjahr erhobenen Anklagen bzw. beantragten Strafbefehle angegeben. Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Anklagen sich gegen eine Person oder mehrere Personen richten.

Gerichtliche Entscheidungen (Ziffern [1.3.5](#) und [1.4.5](#))

Bei den gerichtlichen Entscheidungen werden bei der Auswertung der entsprechenden Eintragungen in MESTA nur Verurteilungen berücksichtigt, die im Berichtsjahr ergangen und rechtskräftig geworden sind.

1.3 Staatsanwaltschaft Berlin

1.3.1 Eingänge

Jahr	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2023	18	29
2022	158	206
2021	169	256
2020	149	249
2019	100	154

Jahr	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2018	134	194

Tabelle 1 Eingänge in den Jahren 2018 bis 2023

1.3.2 Erledigungen

Jahr	Erledigungen
2023	9
2022	117
2021	127
2020	147
2019	104
2018	127

Tabelle 2 Erledigungen in den Jahren 2018 bis 2023

1.3.3 Anklageerhebungen

Jahr	Anklagen
2023	6
2022	13
2021	24

Jahr	Anklagen
2020	21
2019	14
2018	15

Tabelle 3 Anklagen in den Jahren 2018 bis 2023

1.3.4 Einstellungen

Jahr	Einstellungen
2023	4
2022	86
2021	75
2020	94
2019	85
2018	102

Tabelle 4 Einstellungen in den Jahren 2018 bis 2023

1.3.5 Gerichtliche Entscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Anzahl der Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden	0	7	0	3	1	3
Anzahl der Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden	0	9	3	3	6	5
Anzahl der Angeklagten, die zu Geldstrafen verurteilt wurden	2	8	4	7	4	8
Anzahl der Angeklagten, die freigesprochen wurden	0	3	1	2	3	1
Anzahl der Angeklagten, bei denen das Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt wurde	1	4	2	1	3	4

Tabelle 5 Gerichtliche Entscheidungen in den Jahren 2018 bis 2023

1.4 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

1.4.1 Eingänge

Jahr	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2023	141	163

Tabelle 6 Eingänge im Jahr 2023

1.4.2 Erledigungen

Jahr	Erledigungen
2023	114

Tabelle 7 Erledigungen im Jahr 2023

1.4.3 Anklageerhebungen

Jahr	Anklagen
2023	8

Tabelle 8 Anklagen im Jahr 2023

1.4.4 Einstellungen

Jahr	Einstellungen
2023	98

Tabelle 9 Einstellungen im Jahr 2023

1.4.5 Gerichtliche Entscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen	2023
Anzahl der Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden	0
Anzahl der Angeklagten, die zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden	0
Anzahl der Angeklagten, die zu Geldstrafen verurteilt wurden	2
Anzahl der Angeklagten, die freigesprochen wurden	0
Anzahl der Angeklagten, bei denen das Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt wurde	0

Tabelle 10 Gerichtliche Entscheidungen im Jahr 2023

2 Zentralstelle Korruptionsbekämpfung

Im Jahr 2023 sind bei der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung insgesamt 164 Vorgänge zur Bearbeitung eingegangen.

2.1 Hinweise / Strafanzeigen

Von diesen 164 Vorgängen handelte es sich in 91 Fällen um Strafanzeigen, Hinweise oder sonstige Eingaben, mit denen vermeintlich korruptive Sachverhalte vorgetragen wurden. In 20 Fällen erfolgte eine interne Weiterleitung der Strafanzeigen oder ein Hinweis an die

nunmehr zuständige Abteilung 13 der Generalstaatsanwaltschaft, weil die Strafanzeigen oder Hinweise nach Prüfung durch die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung einen möglicherweise relevanten korruptiven Sachverhalt gemäß den §§ 331 bis 334 StGB im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erkennen ließen. In 11 Fällen wurden die Strafanzeigen oder Hinweise an die Staatsanwaltschaft Berlin und in 5 weiteren Fällen an andere Staatsanwaltschaften abgegeben.

2.2 Bürgerberatung

Im Rahmen der Aufgabe der Zentralstelle, Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten zu beraten, sind im vergangenen Jahr in insgesamt 47 Fällen Auskünfte erteilt und hierbei unter anderem Fragen zu bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention beantwortet worden.

2.3 Behördenberatung

Die Dienststellen des Landes Berlin haben im vergangenen Jahr in 8 Fällen von dem Angebot Gebrauch gemacht, die Zentralstelle als Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten in Anspruch zu nehmen. Die Anfragen betrafen entweder organisatorische Einzelfragen der Korruptionsprävention oder eine rechtliche Ersteinschätzung von Sachverhalten unter korruptiven Gesichtspunkten, insbesondere zu Fragestellungen aus dem Regelungsbereich der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ([AV Belohnungen und Geschenken – AV BuG](#)) vom 12. August 2020.

2.4 Fortbildungen

Im Berichtsjahr ist das Fortbildungsangebot der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung in 4 Fällen von Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin bzw. auf Bundesebene in Anspruch genommen worden. Schwerpunkt der Fortbildungen war die Vorstellung des Berliner Systems zur Bekämpfung der Korruption.

3 Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat im Berichtsjahr unter der Leitung von Herrn Fels zweimal, und zwar am 20. April 2023 und 23. November 2023 getagt. Dabei sind unter anderem folgende Themen erörtert worden:

3.1 Sitzung am 20. April 2023

Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV BuG)

Die AV BuG regelt in Abschnitt IV. AV BuG die Verhaltenspflichten der Beschäftigten. Diese haben gemäß Abschnitt IV. Abs. 2 und 3 AV BuG eine Anzeigepflicht bei dem Angebot oder der Annahme von Vorteilen und in den in Abschnitt IV. Abs. 5 Satz 1 AV BuG genannten Fällen eine Abgabepflicht. Die AV BuG sieht zudem Dokumentationspflichten vor. So ist die vorgenommene Verwendung von abgegebenen Vorteilen gemäß Abschnitt V. Abs. 5 Satz 3 AV BuG zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ist gemäß Abschnitt V. Abs. 2 Satz 1 AV BuG schriftlich zu dokumentieren. Schließlich besteht gegenüber den Beschäftigten gemäß Abschnitt VII.7.1. AV BuG eine Informationspflicht.

Es wurde die praktische Umsetzung dieser Vorgaben der AV BuG in den einzelnen Verwaltungen erörtert.

Fortbildungsangebote durch die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung

Die Zentralstelle möchte wieder vermehrt Fortbildungsangebote zum Thema Korruptionsprävention in der Berliner Verwaltung anbieten, in denen auch die Tätigkeit des Vertrauensanwalts der Berliner Verwaltung vorgestellt werden soll. In Umsetzung dieser Absicht sollen zusammen mit dem Vertrauensanwalt Fortbildungsformate entwickelt werden, mit denen auch gezielt auf die besonderen Fragestellungen, die sich in den einzelnen Bereichen zum Thema Korruptionsprävention ergeben, eingegangen werden soll. Es wurden der Fortbildungsbedarf in den einzelnen Bereichen sowie mögliche Fortbildungsangebote erörtert. Die Vorteile regelmäßiger digitaler Schulungen von Mitarbeitenden wurden diskutiert.

Whistleblower

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie wurde erörtert.

Bericht des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung

Der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung, Herr Rechtsanwalt Tietz, berichtete über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Januar 2023.

3.2 Sitzung am 23. November 2023

Whistleblower

Der aktuelle Stand der praktischen Umsetzung der Vorgaben des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes wurde erörtert.

Neuerlass der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung sowie rechtliche Verankerung der Position der/des Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB)

Herr Fels legte den aktuellen Sachstand dar. Es wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe zu diesem Thema wegen des Umfangs und der Komplexität eine Sondersitzung in 2024 durchführen wird, in der ein Regelungsvorschlag erarbeitet werden soll.

Zudem hat die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe im Anschluss an die Sitzung nach Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Empfehlung ausgesprochen, durch eine entsprechende Änderung von Ziffer I der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes die Aufgaben der Korruptionsbekämpfung in den Bezirksverwaltungen als feste Organisationseinheit auszuweisen und diese Einheit unmittelbar der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister zu unterstellen.

Bericht des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über seine Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung in der Zeit vom 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2023.

Ich werde weiter berichten.

Koppers